Österreichischer Gewerkschaftsbund



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Stubenring 1 1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013 TÜ/as/48046

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW) Fax (DW) 39204 100265

Datum 05.04.2013

Energie - Legistik; leitungsgebundene Energien REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Entwurfes den § 59 Absatz 5 ELWOG derart abzuändern, damit beim künftigen Verfahren die E-Control als Behörde bei der Kostenermittlung für Stromnetzbetreiber (und den analogen Bestimmungen für Gas) zweifelsfrei auf die geltenden Kollektivverträge als Berechnungsgrundlage zurückzugreifen hat.

Die E-Control vertritt den Standpunkt im Kostenermittlungsverfahren bei den Energienetzen, dass nicht die geltenden Kollektivverträge, sondern ein konstruierter Index (Netzbetreiberindex) anzuwenden sei.

Eine derartige Vorgangsweise war im Zuge der Gesetzesverhandlungen von keiner Seite beabsichtigt.

Die Einwendungen seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gegen diese Praxis der E-Control wurden in den letzten Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund will, dass die für die jeweiligen Netzbetreiber wirksamen Kollektivverträge und damit die den Netzbetreiber treffende konkrete Personalkostensteigerung bei der Ermittlung der Netzkosten berücksichtigt werden (statt des im Netzbetreiberpreisindex verwendeten Tariflohnindex der von Statistik Austria verlautbart wird und eine Zusammenfassung der einzelnen Kollektivvertragsanpassungen ist).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht daher eine Klarstellung im Gesetz herbeizuführen, wonach bei den zu ermittelnden Kosten vom Grundsatz der Kostenwahrheit auszugehen ist und dass dabei zweifelsfrei die jeweils geltenden Kollektivverträge, ihre Veränderung sowie die unbeeinflussbaren Kosten aus gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar Präsident Mag. Bernhard Achitz Leitender Sekretär